

## An die Schulleitungen

### aller Schulen mit Prüfungen zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss

Geschäftszeichen II D 2  
Bearbeitung Dr. Thomas Nix  
Zimmer 4C24  
Telefon (030) 90227 5865  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227

#### nachrichtlich

an die Referate I 01-12, II D, II B, II C, IV A

an das LISUM, das ISQ, die schulpraktischen  
Seminare  
die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte  
die Schulämter

Fax +49 30 90227 5065  
E-Mail [thomas.nix@senbjf.berlin.de](mailto:thomas.nix@senbjf.berlin.de)

23.04.2020

### **Aussetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie der Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache bei den Prüfungen zur erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und zum mittleren Schulabschluss (MSA); Beibehaltung der Präsentationsprüfungen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Frau Senatorin Scheeres hat nach intensiver Beratung mit Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes der Oberstudiendirektoren, der Vereinigung Berliner Schulleiterinnen und Schulleiter in der GEW, der Vereinigung der Berliner ISS-Schulleiterinnen und -Schulleiter sowie des BBB – Berufliche Bildung Berlin Vereinigung der Leitungen berufsbildender Schulen in Berlin e.V. entschieden, dass die drei schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie die Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache in diesem Jahr ausgesetzt werden sollen. Die noch ausstehenden Präsentationsprüfungen finden hingegen statt. Somit erhalten alle Schülerinnen und Schüler auch ein angepasstes EBBR- oder MSA-Prüfungszeugnis. Die 1.300 IBA-Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich ein eigenes Zertifikat der Kompetenzerfassung. Die geänderten Zeugnisvordrucke stellen wir zeitnah zur Verfügung.

Ohne die schriftlichen Prüfungen kann in den kommenden Wochen mehr Unterricht angeboten werden, gerade auch für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Weil Korrekturarbeiten entfallen, können sich die Lehrkräfte noch gezielter der Förderung der Schülerinnen und Schüler widmen und ihr Unterrichtsangebot darauf ausrichten, dass sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Jahrgangsnoten verbessern können.

### **Jahrgangsnote – Präsentationsprüfungen – Ausgleichsregelung**

Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in diesem Schuljahr aufgrund der Jahrgangsnote und für den Prüfungsteil allein aufgrund der Präsentationsprüfung vergeben. Damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben wird, einen Ausfall (mangelhaft) in der Präsentationsprüfung auszugleichen, können sie eine zusätzliche mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist, absolvieren. Von der Schule werden zwei Schwerpunkte in dem Unterrichtsfach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld festgelegt, die geprüft werden, und dem Prüfling mitgeteilt. Die zusätzliche mündliche Prüfung orientiert sich an § 43 Sek I – VO (zusätzliche mündliche Prüfung) bzw. § 53 IBA-VO sowie § 39a APO-FOS. Dabei ist die erbrachte Leistung bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten. Die hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften werden für das Schuljahr 2019/20 angepasst.

Abgesehen davon gelten die weiteren Regelungen der Sek I-VO, der IBA-VO, und der APO-FOS unverändert fort, beispielsweise für die Nichtteilnahme, das Nachholen oder die Wiederholung der Prüfung sowie der Nachprüfung.

An Schulen, die bereits die Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache durchgeführt haben, kann die Note in die Bewertung der Jahrgangsnote für die erste Fremdsprache einfließen. An Schulen, die diese Prüfung noch nicht durchgeführt haben, kann auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler ein entsprechendes Lernangebot gemacht werden, damit die Leistungserbringung ebenfalls in den allgemeinen Teil der Bewertung der Jahrgangsnote einfließen kann.

Für die **Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs** entfällt eine mündliche Prüfung nach § 16 Absatz 2 ZBW-LG-VO. Damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben wird, einen Ausfall in der mündlichen Prüfung bzw. den Schülerinnen und Schülern, die eine Präsentationsprüfung anstelle der mündlichen Prüfung gewählt haben, ausgleichen zu können, können sie eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem anderen ansonsten mündlich zu prüfenden Unterrichtsfach nach § 16 Absatz 2 ZBW-LG-VO absolvieren. Die hierfür erforderlichen Rechtsvorschriften werden für das Schuljahr 2019/20 angepasst. Abgesehen davon gelten die weiteren Regelungen der ZBW-LG-VO unverändert fort.

Die **Nichtschülerprüfungen** zur Erlangung der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses werden durchgeführt. Die Termine werden zeitnah bekannt gegeben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben die notwendige rechtlich gesicherte Unterstützung für Ihre Arbeit gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Duveneck